

# RS Vwgh 2011/2/22 2008/04/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2011

## Index

36 Wirtschaftstrehänder

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §28 Abs6;

GewO 1994 §28 Abs6;

WTBG 1999 §14 Abs1;

WTBG 1999 §19 Abs1;

1. GewO 1973 § 28 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
  2. GewO 1973 § 28 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1993
  3. GewO 1973 § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1993
  4. GewO 1973 § 28 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1992
  5. GewO 1973 § 28 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988
  6. GewO 1973 § 28 gültig von 01.07.1979 bis 31.12.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1978
1. GewO 1994 § 28 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2002
  2. GewO 1994 § 28 gültig von 11.04.1995 bis 30.06.1997zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 264/1995
  3. GewO 1994 § 28 gültig von 19.03.1994 bis 10.04.1995

## Rechtssatz

Der VwGH hat in seiner zu § 28 Abs. 6 GewO 1973 ergangenen Rechtsprechung, die sinngemäß auch für einen Fall nach § 19 WTBG 1999 herangezogen werden kann, dargelegt, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung zwar nicht von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen abhängig sei, weil ansonsten der Regelungsbereich dieser Bestimmung inhaltsleer würde. Dennoch sei bei Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser - auf den Regelfall bezogenen - Bestimmung, um eine verfassungskonforme Gleichbehandlung von Zulassungswerbern und Nachsichtswerbern zu garantieren, inhaltlich dergestalt auf die Zulassungsvoraussetzungen abzustellen, dass anhand dieser die Frage zu prüfen sei, ob nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden könne (Hinweis E vom 28. Februar 1995, 93/04/0227, und E vom 28. April 1992, 92/04/0027). Das Wort "erwarten" in § 28 Abs. 6 GewO 1973 sei nicht im Sinne einer bloß unbestimmten Hoffnung auf eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung zu verstehen, die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung müsse vielmehr zumindest wahrscheinlich erscheinen. Das Vorliegen der Nachsichtsvoraussetzungen sei nicht schon dann zu bejahen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden könne, dass der Nachsichtswerber über hinreichende Kenntnisse in Teilbereichen verfüge und sich die übrigen Kenntnisse im Rahmen der Prüfungsvorbereitung anzueignen im Stande sei (Hinweis E vom 14. November 1989, 89/04/0125, und E vom 13.

September 1988, 87/04/0148). Da, wie dargelegt, immer auf die Zulassungsvoraussetzungen, also auf den Regelfall, abzustellen ist, ist zu prüfen, ob im Vergleich zu den Erfordernissen der Normausbildung des § 14 Abs. 1 WTBG 1999 ähnliche oder gleichwertige Kenntnisse des Nachsichtswerbers vorliegen. Der VwGH hat in seiner zu Paragraph 28, Absatz 6, GewO 1973 ergangenen Rechtsprechung, die sinngemäß auch für einen Fall nach Paragraph 19, WTBG 1999 herangezogen werden kann, dargelegt, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung zwar nicht von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen abhängig sei, weil ansonsten der Regelungsbereich dieser Bestimmung inhaltsleer würde. Dennoch sei bei Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser - auf den Regelfall bezogenen - Bestimmung, um eine verfassungskonforme Gleichbehandlung von Zulassungswerbern und Nachsichtswerbern zu garantieren, inhaltlich dergestalt auf die Zulassungsvoraussetzungen abzustellen, dass anhand dieser die Frage zu prüfen sei, ob nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden könne (Hinweis E vom 28. Februar 1995, 93/04/0227, und E vom 28. April 1992, 92/04/0027). Das Wort "erwarten" in Paragraph 28, Absatz 6, GewO 1973 sei nicht im Sinne einer bloß unbestimmten Hoffnung auf eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung zu verstehen, die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung müsse vielmehr zumindest wahrscheinlich erscheinen. Das Vorliegen der Nachsichtsvoraussetzungen sei nicht schon dann zu bejahen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden könne, dass der Nachsichtswerber über hinreichende Kenntnisse in Teilbereichen verfüge und sich die übrigen Kenntnisse im Rahmen der Prüfungsvorbereitung anzueignen im Stande sei (Hinweis E vom 14. November 1989, 89/04/0125, und E vom 13. September 1988, 87/04/0148). Da, wie dargelegt, immer auf die Zulassungsvoraussetzungen, also auf den Regelfall, abzustellen ist, ist zu prüfen, ob im Vergleich zu den Erfordernissen der Normausbildung des Paragraph 14, Absatz eins, WTBG 1999 ähnliche oder gleichwertige Kenntnisse des Nachsichtswerbers vorliegen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2011:2008040247.X02

**Im RIS seit**

20.03.2011

**Zuletzt aktualisiert am**

03.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)